

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Magdeburger Renn-Verein e.V.* Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung der Vollblutzucht, insbesondere durch Veranstaltungen von
 - 1) Galopprennen (Leistungsprüfungen) nach den Regeln der vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. herausgegebenen Rennordnung.
 - 2) Amateurrennen im Galoppsport zur Förderung von Leibesübungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., 50737 Köln.
2. Der Verein erkennt die vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. in Köln erlassene, ordnungsgemäß bekanntgemachte und beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR4381 eingetragene Satzung einschließlich der Rennordnung und

Zuchtbuchordnung als Bestandteile der Satzung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. für sich, seine Organe und seine Mitglieder als unmittelbar verbindlich an.

3. Der Verein überträgt seine ihm gegenüber Mitgliedern zustehende Ordnungsgewalt auf das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V., 50737 Köln zur Ausübung innerhalb der in der Rennordnung geregelten Zuständigkeiten.
4. Mit ihrer Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Ordnungsgewalt des Vereins und der auf die Verbände übertragenen Ordnungsgewalt. Mit ihrer Mitgliedschaft sind die Mitglieder dieser Satzung, den Satzungen und Ordnungen des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., 50737 Köln, insbesondere den Rechts- und Verfahrensvorschriften der Rennordnung sowie allen ergänzenden Bestimmungen unterworfen.
5. Soweit Nichtmitglieder des Vereins mittelbar oder unmittelbar an Rennen teilnehmen oder in sonstiger Weise Einrichtungen des Vereins benutzen oder in Anspruch nehmen, sind sie in gleichem Maß der Ordnungsgewalt des Vereins und der Verbände unterworfen wie ein Mitglied.
6. Die Mitglieder des Vereins sowie alle Teilnehmer an Rennen sind insbesondere der von den Verbänden eingerichteten und angeordneten Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den in der Rennordnung getroffenen Regelungen einschließlich des von den Verbänden geregelten Schiedsverfahrens unterworfen.

§4

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins fördern, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen oder in der Vereinsführung zu betätigen.
3. Fördernde Mitglieder sind Firmen, juristische Personen oder andere Personenvereinigungen mit der Zielsetzung der außerordentlichen Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn der Aufnahmeantrag von mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und bis spätestens zum 15. November schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Geht die Erklärung verspätet ein, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3 -Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen ist, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es fällige Beiträge und/oder Strafgebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung nicht zahlt. In der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig

entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Ausgeschlossenen.

6. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied insbesondere auf Gebühren, Beitragsforderungen oder Strafgebühren bleiben bestehen.
7. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung unter Beachtung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins, sie sind insbesondere berechtigt, mit freiem Eintritt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts und die Vertretung in der Mitgliederversammlung sind unzulässig.
4. Außerordentliche und fordernde Mitglieder haben lediglich das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
6. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Satzung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., einschließlich ihrer Bestandteile zu beachten sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
 - b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken;
 - c) bei der Benutzung der Rennbahnanlagen einschließlich der Trainingsanlagen die vom Vorstand des Vereins hierfür erlassene Ordnungen und Regelungen zu beachten;
 - d) die von der Mitgliederversammlung bzw. für die außerordentlichen und fordernden Mitglieder vom Vorstand festgesetzten Gebühren und Beiträge zu leisten.

§8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rennleitung.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Tagesordnung können bei der Aufstellung der Tagesordnung Berücksichtigung finden, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht worden sind.
3. Tagesordnungsänderungen und -ergänzungen aufgrund von Anträgen sind den Mitgliedern bis vier Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
5. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in dem Antrag auf Einberufung genannt sind.
6. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
10. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist in der Ladung hinzuweisen.
12. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
13. Über die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste, über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Anwesenheitsliste ist mit der Erstschrift des Protokolls zu verbinden.
14. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Ort und Datum der Sitzung,
 - b) Tagesordnung,
 - c) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.
15. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Rechnungsabschlusses;
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstands;
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
 - d) die Bestellung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder;

- e) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und Ehrenmitglieder;
 - f) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft einschließlich der Ehrenpräsidentschaft;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks;
 - h) die Beratung und die Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung;
 - i) für Galopprennen die Bestellung der Rennleitungsmitglieder unter dem Vorbehalt des erforderlichen Einvernehmens des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V.;
 - j) Bestellung eines Kassenprüfers aus den Reihen der Mitglieder des Vereins, der zusammen mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfer die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten hat.
2. Die Mitgliederversammlung regelt Angelegenheiten, die nicht zur Entscheidung dem Vorstand oder dem Präsidenten des Vereins mit selbständiger Entscheidungsberechtigung ausdrücklich übertragen sind.

§11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstands,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter sowie
 - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Ist ein Ehrenpräsident gewählt, hat dieser keinen Sitz und keine Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
4. Der Vorsitzende des Vorstands sowie sein Stellvertreter sind jeweils einzeln mit

5. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands ist eine schriftliche Listenwahl zulässig. In die Liste sind sämtliche Bewerber um das Amt eines Vorstandssitzes aufzunehmen. Gewählt sind die fünf Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
6. Auf Antrag von mindestens zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind die Wahlen geheim durchzuführen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt an seiner Stelle der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wo die Neuwahl stattzufinden hat.
8. Wiederwahl ist für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig.
9. Der Vorsitzende des Vorstands führt den Titel „Präsident des Vereins“.

§12

Aufgabe des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Leitung des Vereins innerhalb folgender Befugnisse:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Ausschüsse;
 - c) die Führung aller Geschäfte, die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr des Vereins nicht überschreiten, einschließlich der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein; die Einstellung und Kündigung der Angestellten des Vereins mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.
3. Der Vorsitzende des Vorstands ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen bzw. die weitere Anerkennung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen.
4. Im Übrigen obliegt die Leitung des Vereins dem Gesamtvorstand insbesondere im Rahmen folgender Aufgaben:
 - a) die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- b) die Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Rechnungsberichtes;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - e) die Abberufung von Rennleitungsmitgliedern aus wichtigem Grunde;
 - f) die Beschlussfassung über Ausschreibungen.
5. Der Vorstand ist berechtigt zur Beratung und Entscheidung Ausschüsse einzusetzen. Jeder Ausschuss soll mindestens zwei, höchstens sechs Mitglieder haben. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter ist Vorsitzender des Ausschusses. Als Ausschussmitglied können auch vereinsfremde Personen berufen werden.
6. Der Vorstand hat zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Vollblutzucht sowie der Galopprennen des Vereins, insbesondere für die Beaufsichtigung und Instandhaltung von Renn- und Trainierbahnen Vorbereitung, Ausschreibungen und Abhaltung der Rennen eine Technische Kommission einzusetzen. Die Kommission soll mindestens zwei, höchstens sechs Mitglieder haben. Als Mitglieder der Kommission sind Persönlichkeiten aus den Kreisen der Besitzer von Vollblutrennpferden, der Trainer und der Berufsrennreiter zu berufen.
7. Der Gesamtvorstand beschließt im übrigen über alle diejenigen Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind

§13

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung bedarf keiner Form; die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit für Vorstandsentscheidungen vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zustimmen; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 13 Absatz 2.

Rennleitungen

1. Für Rennen nach der Rennordnung stellt der Verein eine Rennleitung.
2. Die Rennleitung nach der Rennordnung besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder im Einvernehmen mit dem Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. zu bestellen sind. Als Mitglieder der Rennleitung dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Prüfung gemäß Rennordnung abgelegt haben. Trainer und Jockeys dürfen nicht. Vereinsmitglieder sollen nicht als Rennleitungsmitglieder bestellt werden. Werden Vereinsmitglieder als Rennleitungsmitglieder bestellt, so ruht ihre Mitgliedschaft im Verein für die Dauer ihres Amtes.
3. Die Rennleitung nach der Rennordnung wird vom Verein auf unbestimmte Zeit bestellt.
4. Der Vorstand des Vereins ist befugt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Rennleitungsmitglied abzurufen. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussfassung über die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ruht das Amt des Rennleitungsmitglieds.
5. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) die wiederholte Nichtteilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß Ziffer 317a der Rennordnung;
 - b) Nichtwahrnehmung der Pflichten der Rennleitung trotz Abmahnung;
 - c) wiederholtes vereinsschädigendes Verhalten.
6. Für ausgeschiedene Rennleitungsmitglieder kann der Vorstand kommissarische Rennleitungsmitglieder im Einvernehmen mit dem Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. einsetzen, die die Qualifikation hierfür besitzen müssen.
7. Den Mitgliedern der Rennleitung ist es verboten Wetten abzuschließen oder abschließen zu lassen.

§15

Doppelfunktion der Rennleitung

1. Die Rennleitungen überwachen die Rennen und entscheiden als das die Ordnungsgewalt des Vereins ausübende Rechtsorgan in den ihnen in der Rennordnung zugewiesenen Fällen.
2. Die Befugnisse der Rennleitungen und das Verfahren vor den Rennleitungen ergeben sich aus der Rennordnung.
3. Die Rennleitungen unterliegen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Rennordnung keinerlei Weisungen; sie haben ihre Entscheidungen objektiv nach den Vorschriften der Rennordnung zu treffen.

§16

Geschäftsführer

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Durchführung der laufenden Geschäfte.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle bestellt der Vorsitzende des Vereins einen Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

§17

Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organe und Angestellten haften für Schäden die im Zusammenhang mit dem Trainings- oder Rennbetrieb, in Stallungen, Unterkünften oder auf sonstigem Vereinsgelände entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§18

Ordnungswidrigkeiten und Ordnungsmittel

1. Die Mitglieder des Vereins, alle Teilnehmer an Rennen und alle Benutzer der vereinseigenen Anlagen sind gehalten, für Sauberkeit und Ordnung im Zucht- und Rennbetrieb zu sorgen.
2. Um dies zu gewährleisten, werden alle Verstöße gegen diese Satzung, die Satzung und Satzungsbestandteile des Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V., nach Maßgabe der Rennordnung von den Rechtsorganen geahndet.

§19

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
2. Ein nach Durchführung der Liquidation übrigbleibendes Vermögen des Vereins fällt an den Staat zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Pferdezucht, in erster Linie der Vollblutzucht.

§20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.